

Urnenwahlreglement (UwR)

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE



Genehmigungsexemplar_Inkrafttreten 1.1.2013

INHALTSVERZEICHNIS

URNENWAHLEN	2
A. PROPORZ UND MAJORZ	2
B. WAHLAUSSCHUSS	2
C. WAHLANORDNUNG UND VERFAHREN	3
D. URNENDIENST	5
E. AUSMITTLUNG	6
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Urnenwahlen

A. Proporz und Majorz

Proporzwahl	Art. 1 ¹ Die Gemeinde wählt an der Urne
	a) 7 Mitglieder des Gemeinderates nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
Majorzwahl	b) Die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

²Kandidatinnen oder Kandidaten für das Präsidentenamt haben sich gleichzeitig sowohl der Majorz- als auch der Proporzwahl zu stellen. Wer als Präsidentin oder als Präsident im Majorzverfahren, nicht aber als gewöhnliches Ratsmitglied im Proporzverfahren gewählt wird, gilt zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten der Liste ihrer oder seiner Partei oder Gruppierung (Liste der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten) mit den wenigsten Stimmen als gewählt. Enthält diese Liste keine weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten, so fällt von der Liste mit der grössten Parteistimmenzahl die oder der mit den wenigsten Stimmen Gewählte aus der Wahl.

B. Wahlausschuss

Wahlausschuss	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat ernennt neben dem jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählten Stimmausschuss einen ständigen Wahlausschuss, bestehend aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Sekretärin oder einem Sekretär und einer genügenden Anzahl Mitgliedern.
Urnenamt	Art. 3 ¹ Der Wahlausschuss ermittelt die Wahlergebnisse.
	² Für den Urnenamt ist der Stimmausschuss zuständig.
Wahlzeiten	Art. 4 Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest.

C. Wahlanordnung und Verfahren

Anordnung	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger. Ferner gibt er bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.
Zustellung Wahlmaterial	² Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten sowie die amtlichen Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden. Stimmberechtigte, die – trotzdem sie im Stimmregister eingetragen sind – die Ausweiskarte nicht zugesandt erhalten, können sie bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung verlangen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karten verloren haben, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.
Einreichung Vorschläge	Art. 6 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 20. Tage (am drittletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf bei den Proporzahlen zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Bei den Majorzwahlen darf der Name nur einmal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. ³ Der Vorschlag muss von wenigstens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern unterzeichnet sein, und am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. ⁴ Eine Bürgerin oder ein Bürger kann für die selbe Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Sie oder er kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre oder seine Unterschrift nicht zurückziehen.
Listenvertreter	Art. 7 Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Zweitunterzeichnerin oder der Zweitunterzeichner, gilt gegen über den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter aller Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner. Sie oder er ist befugt, in ihrem oder seinem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.
Listenprüfung	Art. 8 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin oder den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt. ² Wollen die Unterzeichnerinnen oder die Unterzeichner des Vorschlages die Aussetzungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.
Listenbereinigung	Art. 9 ¹ Keine Bürgerin oder kein Bürger darf für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen.

²Steht sie oder er auf mehreren, so hat sie oder er sich für einen zu entscheiden. Auf den Übrigen wird sie oder er gestrichen. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, so wird sie oder er auf allen Vorschlägen gestrichen.

Nachmeldungen

Art. 10 ¹Fällt eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener weg, so können die Unterzeichnerinnen oder die Unterzeichner des Vorschlages sie oder ihn bis und mit dem 16. Tag (am drittletzten Freitag) vor dem Wahltag durch eine Andere oder einen Anderen ersetzen. Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

²Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listenverbindung

Art. 11 Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 16. Tag (am drittletzten Freitag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden sind (Listenverbindung).

Veröffentlichung der Liste

Art. 12 ¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter versieht sie in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner, im Anzeiger.

²Diese Bekanntmachung muss spätestens am 9. Tage (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag erscheinen.

Amtliche Wahlzettel

Art. 13 ¹Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

²Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weiter so viele fortlaufende leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 14 ¹Ausseramtliche Wahlzettel müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, einer der eingereichten Listen genau entsprechenden und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, der Grösse und der Form, noch sonst in irgend einer Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.

²Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.

³Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter veranlasst den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel. Die Parteien melden bis spätestens am 20. Tage vor dem Wahltag die Anzahl der von ihnen benötigten ausseramtlichen Wahlzettel.

D. Urnendienst

Ordnungsdienst

Art. 15 ¹Der Stimmausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.

²Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.

³Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können.

⁴Wer die Verhandlungen stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen.

⁵Zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen können, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Gebäudeinnern in der Nähe des Abstimmungslokals Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden. Der ordentliche Stimmausschuss bestimmt den Standort der Tische. Den Unterschriftensammlerinnen oder den Unterschriftensammlern ist es untersagt, die Stimmenden zu belästigen.

⁶In den Abstimmungslokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden.

Wahlzettel im
Stimmlokal

Art. 16 ¹Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine genügende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen.

²Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder aufgelegt, angeschlagen noch angeschrieben werden.

Ausübung Wahlrecht

Art. 17 ¹Für die Ausübung seines Wahlrechtes kann die Wählerin oder der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

²Auf den amtlichen Wahlzettel darf die Wählerin oder der Wähler von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei den Proporzahlen aber den gleichen Namen nicht mehr als zweimal. Sie oder er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinen gültigen Vorschlag stehen, fallen ausser Betracht.

³Wählerinnen oder Wähler, die einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden, dürfen daran – ebenfalls nur handschriftlich – kumulieren, beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlzettel ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Sie dürfen auch die Listenbezeichnungen abändern oder streichen.

Stimmabgabe

Art. 18 ¹Die Stimmberechtigte oder der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Stimmausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

²Nach den kantonalen Bestimmungen ist die briefliche Stimmabgabe gestattet.

³Stellvertretung ist ausgeschlossen.

E. Ausmittlung

Gültigkeit der Wahlzettel **Art. 19** ¹Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille des Stimmenden deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.

²Alle andern Stimmen und Zettel sind ungültig.

³Ein Zettel ist auch dann ungültig, wenn er

- a) keinen Namen einer oder eines gültigen Vorgeschlagenen enthält
- b) unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist

⁴Vom Stimmausschuss nicht abgestempelte Zettel werden als nicht vorhanden betrachtet.

Ungültige Wahlzettel **Art. 20** Amtliche Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt worden sind bzw. ausseramtliche Wahlzettel, die mit solchen Mitteln erstellt oder abgeändert wurden, sind ungültig.

Streichung **Art. 21** Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Überzählige Namen **Art. 22** Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 21 mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Leere Linien **Art. 23** ¹Von der Stimmenden oder vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Proporz-Wahlzetteln gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

²Enthält der Proporz-Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Gültigkeit der Wahl **Art. 24** ¹Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

²Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Wahlausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

	<p>³Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig. Der Wahlausschuss ermittelt sein Ergebnis nach den folgenden Vorschriften.</p>
Ausmittlung	<p>Art. 25 Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:</p> <p>¹Die Stimmzahl jeder einzelnen Vorgeschlagenen oder jedes einzelnen Vorgeschlagenen.</p> <p>²Die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat.</p> <p>³Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmzahlen).</p> <p>⁴Die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 26 Die Summe aller Parteistimmzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Verteilung der Sitze	<p>Art. 27 ¹Die Parteistimmzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.</p> <p>²Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einzige Liste behandelt. Hiernach wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften der Art. 26 und 30 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>
Restmandate	<p>Art. 28 ¹Wenn durch die Verteilung nach Art. 27 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmzahl jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erst noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>²In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Quotient	<p>Art. 29 Ergibt die Teilung nach Art. 28 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 27) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>
Gewählte	<p>Art. 30 ¹Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>

Ersatzleute	<p>²Die nicht gewählten Vorgeschlagenen jeder Liste sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der Partei, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>
Begriff	<p>Art. 31 ¹Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen ist bei Wahlen gemäss dem Majorzverfahren nach dem ersten Wahlgang diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat gewählt, deren oder dessen Stimmzahl das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht oder übersteigt.</p> <p>²Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 32 In einer Stichwahl verbleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Fallen Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleich viel Stimmen an, so bleiben sie alle in der Wahl.</p>
Übrige Bestimmungen	<p>Art. 33 Soweit anwendbar, gelten die Vorschriften für das Proporz-Wahlverfahren sinngemäss auch für die Majorzwahlen.</p>
Protokoll	<p>Art. 34 ¹Über jede Wahlverhandlung führt der Wahlausschuss ein Protokoll.</p> <p>²Das Protokoll soll enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen.2. Die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister.3. Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten.4. Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige.5. Die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl). Für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen.6. Die Summe aller Parteistimmen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen).7. Die Verteilungszahl.8. Die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen.9. Die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmzahlen.10. Allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen oder Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses. <p>³Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>⁴Das eine Protokoll-doppel wird unverzüglich der Gemeindeverwaltung zur</p>

Veröffentlichung der Wahlergebnisse übermittelt.

⁵Für die Majorzwahlen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Aufbewahrung

Art. 35 Das Wahlmaterial wird geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokolldoppel unter Siegel aufbewahrt, als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

Stille Wahl

Art. 36 ¹Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

²Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt und geht für die noch nicht besetzten Sitze nach Art. 37 vor.

Fehlen von Vorschlägen

Art. 37 ¹Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wählerinnen oder Wähler für beliebige wählbare Bürgerinnen oder Bürger stimmen. Die Wahl erfolgt in diesem Falle an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

²Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am 9. Tage (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im Anzeiger bekanntzugeben.

Ergänzungswahl im Proporz

Art. 38 ¹Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

²Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keinen Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

³Die Vorschriften von Art. 36 und 37 gelten sinngemäss auch für die Ergänzungswahlen.

Ersatzwahl im Majorz

⁴Scheidet die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl anzuordnen.

Ergänzendes Recht

Art. 39 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Wahlvorschriften des Kantons Bern.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsfrist

Art. 40 Die Fusion der Einwohnergemeinde Rapperswil BE und Ruppoldsried löst keine Neuwahlen per 1. Januar 2013 aus. Während der

Übergangsfrist im Jahr 2013 setzen sich die Organe gemäss den Übergangsbestimmungen des Organisationsreglements der fusionierten Gemeinde Rapperswil BE zusammen.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹Dieses Urnenwahlreglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, namentlich das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 4. Dezember 2000.

Annahme

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ruppoldsried am 23. November 2011.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE am 5. Dezember 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RUPPOLDSRIED
Die Präsidentin Die Sekretärin

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Heike Greminger

Tanja Gilomen

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2011 bis 23. November 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 21. Oktober 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 27. Dezember 2011

Die Gemeindeverwalterin

Tanja Gilomen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 4. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 4. November 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2012

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg